



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

In Preßangelegenheiten.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

den Einleitungen zur „Galerie“ waren, jetzt in Band 4 und 5 der Denkwürdigkeiten; doch so, daß Aufsätze wie Angelus Silesius oder Voltaire, die an eine andere Stelle (in die vermischten Schriften) gehören, davon ausgeschlossen, dagegen diejenigen Recensionen, die biographisches Material enthalten, darin aufgenommen würden.

3) Die Briefe von und an Rachel in chronologischer Ordnung, mit den zahlreichen Nachträgen, von denen einige schon anderwärts gedruckt sind, andere sich hoffentlich noch massenhaft im Manuscript vorfinden werden.

4) Die vermischten Schriften in strenger Auswahl mit Weglassung der meisten Recensionen und Gedichte, an denen niemand etwas gelegen ist. — Das Ganze würde eine Sammlung bilden, an der die Nation ihre Freude hätte, und die uns ein Stück unsres Lebens so sinnreich wie kein anderes Buch abschildern würde.

In Preßangelegenheiten.

§. 22 des sächsischen Preßgesetzes lautet: „Die Herausgeber von Zeitschriften sind verpflichtet, von Behörden und Privatpersonen Berichtigungen der auf diese Bezug habenden Artikel . . . ohne alle Bemerkungen und Zusätze aufzunehmen. Für deren Abdruck . . . dürfen Insertionsgebühren . . . nur insoweit verlangt werden, als die Berichtigung den doppelten Raum des zu berichtigenden Artikels übersteigt.“

Gleich bei der ersten Besprechung des Gesetzes erkannten wir den Mißbrauch, der damit getrieben werden könnte; indeß nahmen die Schriftsteller doch Anstand, sich desselben zu unentgeltlichen Reclamen zu bedienen, bis gegen das Ende des vorigen Jahres Hr. Dr. Gukow uns mit der Ueberschrift „Berichtigung“ eine Antikritik gegen unsere Recension seines „Zauberers von Rom“ einsandte, in der Meinung, die Ueberschrift „Berichtigung“ genüge, dieselbe als Berichtigung zu qualificiren. Da mitunter die Besprechung eines Buchs zwanzig Seiten einnimmt, so hatte nach dieser Ansicht der Verfasser jedes Mal das Recht, vierzig Seiten „Berichtigung“ einzusenden, der ursprüngliche Recensent, der sich doch auch des Privilegiums einer „Privatperson“ zu erfreuen hat, achtzig Seiten und so ins Unendliche fort. Da nun dieser Präcedenzfall im Princip von der höchsten Wichtigkeit ist, so gingen wir mit der Sache bis ans Ministerium.

Das Ministerium hat vor einigen Tagen entschieden, „daß von Anwendung des §. 22 nicht füglich die Rede sein kann, wenn der Gegenstand der Berichtigung nicht in etwas Thatsächlichem, sondern in bloßen Auffassungen und Meinungen besteht.“ „Wollte man einräumen, daß derartige Verschiedenheiten in der individuellen Auffassung und Beurtheilung eines literarischen Erzeugnisses dem Herausgeber einer Zeitschrift die Verpflichtung zur Aufnahme einer Berichtigung im Sinn des §. 22

auflegen könnten, so würde dieser gesetzlichen Bestimmung damit eine Ausdehnung gegeben werden, welche nicht im Sinn des Gesetzgebers gelegen haben kann und zu bedenklichen Consequenzen führen müßte.“

Die sächsische Presse muß uns Dank wissen, zu dieser authentischen Interpretation des Gesetzes Veranlassung gegeben zu haben. Möchte das Ministerium nur darauf denken, dem Gesetz — das auch uns in der That nicht ganz klar erscheint — eine bestimmtere Fassung zu geben; denn auch dem Ministerium kann es weder angenehm noch förderlich sein, als literarische Behörde über Kritik und Antikritik zu Gericht zu sitzen, und von Amtswegen lange Romane durchzulesen, um zu erkennen, ob der Thatbestand vom Recensenten genau oder ungenau angegeben ist.

Im Uebrigen war unsere Absicht, nach Feststellung des Princips dem Wunsch des Hrn. Dr. Gutzkow zu entsprechen: 1) seine Berichtigung unverkürzt abdrucken zu lassen (nicht bloß das Factische, daß Lucinde nicht aus einem Bier-, sondern aus einem Wasserglase Champagner trinkt, daß die erzbischöfliche Stadt, wo sie zuerst hingeht, nicht Köln ist, sondern eine andere u. s. w.); 2) ebenso die angefochtenen Stellen seines Buchs wörtlich, um den Leser selbst urtheilen zu lassen, ob unsere Farbe zu stark war; 3) die Actenstücke; 4) unsern Commentar dazu; 5) eine Erörterung der Reclamensfabrik in Dresden mit ihren Filialen in Leipzig, Breslau u. s. w. — Wir nehmen in diesem Augenblick — wo, aufrichtig gesagt, unsere Stimmung für dergleichen zu ernst ist — so lange damit Anstand, bis Hr. Dr. Gutzkow uns durch eine neue Provocation veranlaßt, uns dennoch diesem unbehaglichen aber lehrreichen Geschäft zu unterziehen. — Eine weitere Besprechung seines Romans erfolgt nach Vollendung desselben. —

Von der preussischen Grenze.

In dem wilden Drama, das sich — leider nur in zu gefahrdrohender Nähe — vor unsern Augen entwickelt, brachte die letzte Woche die wunderbarsten Ueberraschungen. — Abreise des Erzherzog Albrecht von Berlin, nachdem die Presse die Erzielung eines vollständigen Einverständnisses zwischen Oestreich und Preußen triumphirend gemeldet; unmittelbar darauf Antrag Preußens beim deutschen Bund auf Kriegsbereitschaft einstimmig angenommen; gleichzeitig Anzeige eines neuen, von England ausgehenden Vermittlungsversuchs, der Vorschlag einer aus militärischen Bevollmächtigten der fünf Großmächte und Sardinien's zusammengesetzten Commission, die allgemeine gleichzeitige Entwaffnung zu überwachen; unmittelbar darauf heitere, frühlingsgleiche, mit Blumen geschmückte Festaussage des Moniteur: alle Schwierigkeiten seien gehoben, und man warte nur auf den angemessenen Ort, sich brüderlich in die Arme zu sinken; in Folge dessen Zweifel in Berlin, ob man den Antrag auf Bewaffnung nicht zurücknehmen solle (der unter diesen Umständen den Unkundigen allerdings sehr deplacirt erscheinen mußte); gleich darauf telegraphische Depesche aus Wien: Kriegsmanifest der Wiener